

**3108/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 21.01.2002**

BM für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3118/J betreffend „Abfertigung neu“, welche die Abgeordneten Helmut Dietachmayr und Genossen am 22. Nov. 2001 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1, 2 und 3 der Anfrage:**

Nach dem Abschluss der Sozialpartnervereinbarung zum Thema „Abfertigung neu“ wurde im Oktober dieses Jahres der Auftrag gegeben, in Gesprächen mit den Sozialpartnern und den Experten der betroffenen Ministerien die „14 Eckpunkte“ der Vereinbarung für die Erstellung eines Gesetzesentwurfes zu beraten. Es wurde zu diesem Zwecke eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Finanzen und eine im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtet. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppen werden die Vorschläge im Hinblick auf ihre Realisierbarkeit diskutiert und gegebenenfalls für die legislative Umsetzung im Detail gemeinsam ergänzt.

Nach Abschluss dieser Beratungen soll ein von den beiden Ministerien gemeinsam erstellter Gesetzesentwurf in der ersten Hälfte des kommenden Jahres zur Begutachtung versandt werden. Mit einer Regierungsvorlage wird im Frühjahr 2002 zu rechnen sein.

**Antwort zu den Punkten 4 bis 7 der Anfrage:**

Zu betonen wäre, dass den Arbeiten zur Umsetzung der Sozialpartnereinigung selbstverständlich auch der in der Sozialpartnervereinbarung festgeschriebene Beitragssatz zu Grunde gelegt wird.

Mit der Argumentation, dass die Arbeitnehmer durch die Abfertigung neu pro Jahr 7 Mrd. S verlieren, wird lediglich die Kostenseite für die Arbeitgeber angesprochen. Dem ist entgegen zu halten, dass die für die Arbeitnehmer in die "Abfertigungskassen" eingezahlten Beiträge veranlagt werden und sich daraus entsprechende Erträge ergeben, die von den Arbeitnehmern zusammen mit dem eingezahlten Kapital bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses lukriert werden können.

**Antwort zu den Punkten 8 bis 16 der Anfrage:**

In dem nunmehr umzusetzenden Modell sind wesentliche Verbesserungen für die Abfertigungsansprüche der Arbeitnehmer enthalten.

Während nach der geltenden Rechtslage eine Abfertigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erst nach einer ununterbrochenen Dauer des Dienstverhältnisses von drei Jahren gebührt, soll nach dem Sozialpartnermodell die Beitragszahlung schon ab dem 1. Tag des Dienstverhältnisses (Ausnahme Probezeit) einsetzen. Bisher hat nur ein geringer Anteil der Arbeitnehmer eine Abfertigung in ihrer Erwerbskarriere erhalten. Nunmehr ist ab Beginn bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses für jeden Arbeitnehmer ein Abfertigungsbeitrag vom Arbeitgeber zu leisten.

Die Beitragseinhebung soll im Wege der Gebietskrankenkassen durchgeführt werden. Der Arbeitnehmer wird damit nicht mehr wie bisher auf den Zivilrechtsweg hinsichtlich der Geltendmachung seiner Abfertigungsansprüche verwiesen, diese werden vielmehr im öffentlich rechtlichen Wege einbehalten und an eine "Abfertigungskasse" weitergeleitet. Der Arbeitnehmer wird dadurch von der mitunter langwierigen Rechtsdurchsetzung seines Abfertigungsanspruches entlastet.

Der Anspruch auf Abfertigung soll im Gegensatz zum bisherigen Recht bei jeder Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen. Bei Vorliegen eines bisher anspruchvernichtenden Tatbestandes soll lediglich noch die Auszahlung des Abfertigungsanspruches nicht möglich sein, das angesparte Kapital bleibt dem Arbeitnehmer jedenfalls erhalten. Auch die bisherigen Einschränkungen der Anspruchsvoraussetzungen im Falle des Todes des Arbeitnehmers hinsichtlich der Abfertigung werden entfallen.

Die Abfertigungsbeiträge werden entsprechend dem Sozialpartnermodell auch nach dem bewährten Vorbild des Pensionskassengesetzes in "Abfertigungskassen" veranlagt. Das Insolvenzrisiko hinsichtlich der Abfertigung wird damit praktisch ausgeschlossen.

Bei der Umsetzung dieser Vereinbarung wird insbesondere auch darauf zu achten sein, die Struktur der Veranlagung so zu regeln, dass eine möglichst hohe Ertragskraft bei einer entsprechenden Sicherheit der veranlagten Beträge gegeben ist.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass die in der parlamentarischen Anfrage wiedergegebenen Abfertigungsbeträge im Einzelnen nicht nachvollzogen werden konnten, da die den errechneten Beträgen zugrundeliegenden weiteren Parameter (etwa hinsichtlich Gehaltssteigerung, Höhe der Veranlagungserträge, Entwicklung des Verbraucherpreisindex) nicht angegeben wurden.

**Antwort zu den Punkten 17 bis 19 der Anfrage:**

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.